

## ANPASSUNG

### **Überschreitungs-/Überziehungskosten:**

Das Bankhaus ist berechtigt und verpflichtet, den Sollzinssatz vierteljährlich zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres anzupassen, sofern sich das Mittel der Monatswerte aus 5-Jahres-IRS und Dreimonatseuribor für den ersten Monat des vorhergehenden Quartales, kaufmännisch gerundet auf das nächste Achtelprozent, um zumindest 0,125 % p.a. verändert. Sonderkonditionen bleiben davon unberührt und unterliegen weiterhin gesonderter Vereinbarungen.

### **Habenverzinsung von Girokonten (Zahlungskonten):**

Mangels anderer Vereinbarung verzinst das Bankhaus Guthaben in Euro auf Girokonten (Zahlungskonten) mit einem variablen Jahreszinssatz in der Höhe des Monatsatzes des EONIA des zweiten Monats des Vorquartals mit einem Abschlag von 300 Basispunkten (Indikatorzinssatz), zumindest aber mit einem Mindestzinssatz von 0,1% p.a. (Mindestverzinsung). Das Bankhaus ist berechtigt und verpflichtet, den Zinssatz vierteljährlich zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres anzupassen, wenn sich der Monatsatz des EONIA für das dem Anpassungsstichtag vorhergehende zweite Monat des Vorquartals, kaufmännisch gerundet auf das nächste Achtelprozent, um zumindest 0,125 % p. a. verändert. Wenn sich auf Grund der Änderung des Indikatorzinssatzes ein Zinssatz unter 0,1% errechnen würden, so wird das Guthaben dennoch mit 0,1% p. a. verzinst. Eine Änderung des Zinssatzes erfolgt erst dann, wenn sich aus der Weiterentwicklung des fiktiven, unter der Mindestverzinsung liegenden Zinssatzes anhand der Entwicklung des Indikatorzinssatzes wieder ein entsprechender positiver, über der Mindestverzinsung liegender Wert, ergibt. Sonderkonditionen bleiben davon unberührt und unterliegen weiterhin gesonderter Vereinbarungen.

### **Entgelte und Spesen:**

Soweit es sich nicht um Entgelte und Spesen handelt, die dem Bankhaus selbst von dritter Seite vorgeschrieben werden, oder eine Anpassung aus betriebswirtschaftlichen Gründen (z.B. Kostensteigerungen, Dienstleistungsänderungen, etc.) in anderem Ausmaß erforderlich ist, werden sowohl Dauer- als auch Einmalentgelte jeweils vierteljährlich zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines Jahres auf den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2000 automatisch wertbezogen. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht. Vergleichsbasis für diese Wertsicherungsklausel ist jeweils die für den ersten Monat des vorhergehenden Quartales errechnete Indexzahl.

Sollte das Bankhaus allgemein oder auch nur hinsichtlich einzelner Entgelte und Spesen zum Anpassungsstichtag aus ökonomischen Gründen von einer Wertanpassung Abstand nehmen, so ist es berechtigt, zu einem späteren Stichtag den gesamten angefallenen Anpassungsbedarf nachzuholen.

Diese Änderung ist für einen Verbrauchern jedoch nur wirksam, wenn dieser dem Bankhaus gegenüber nicht binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht und er bei Bekanntgabe der Änderung vom Bankhaus auf die Bedeutung seines Verhaltens hingewiesen wird.

### **Ungerundete Referenzzinssätze**

Stand: 1.1.2012

Dreimonatseuribor des 1. Monats des Vorquartales	1,580
Dreimonatseuribor des 2. Monats des Vorquartales	1,480
SMR-Emittenten gesamt des 1. Monats des Vorquartales	2,140
EONIA des 2. Monats des Vorquartales	0,790
5-Jahres-IRS des 1. Monats des Vorquartales	2,050
Verbraucherpreisindex 2000 des 1. Monats des Vorquartales	125,900